



# **GEMEINDE ZURZACH**

## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeines	3
2. Bestattungsordnung	4
3. Der Friedhof	6
3.1 Ordnungsvorschriften	6
3.2 Grabstätten	6
3.2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
3.2.2 Reihengräber	8
3.2.3 Urnenwand	9
3.2.4 Gemeinschaftsgrabstätte (Urnen)	9
3.2.5 Familiengrabstätten	10
3.2.6 Grabmäler	12
3.2.7 Gestaltung der Grabfläche, Pflanzenschmuck	15
4. Schlussbestimmungen	17
5. Anhang: Leistungs- und Gebührenordnung	19
5.1 Aufgaben und Leistungen der Gemeinden und der Angehörigen bei einer Bestattung	19
5.2 Grabplatzgebühren	20
5.3 Überschreitung der vorgeschriebenen Grabmalmasse	21
5.4. Änderung der Leistungs- und Gebührenordnung	22

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

---

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **1. ALLGEMEINES**

#### Art. 1

Grundlagen Grundlage dieser Verordnung bildet die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990.

#### Art. 2

Vollzug Der Gemeinderat Zurzach sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Verordnung. Er bestellt das Bestattungs- und Friedhofpersonal.

#### Art. 3

Beteiligung Der Friedhof dient auch den Nachbargemeinden Rekingen und Riethem. Deren Beteiligung, Rechte und Pflichten sind in entsprechenden Verträgen umschrieben.

#### Art. 4

Aufsichtsorgan Der Gemeinderat Zurzach überträgt zu seiner Entlastung und Unterstützung die Aufsicht über den Friedhofbetrieb und das Bestattungswesen einer Friedhofkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Vertreter der Gemeinde Zurzach, wovon mindestens 1 Vertreter ein Angestellter der Gemeindeverwaltung ist
- Je 1 Vertreter der Gemeinden Rekingen und Riethem
- Je 1 Vertreter der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde

Die Mitglieder der Friedhofkommission werden vom Gemeinderat Zurzach gewählt. Die Vertreter der Kirchgemeinden müssen in einer der den Friedhof benützenden Gemeinden Wohnsitz haben. Der Angestellte der Gemeindeverwaltung übt die Funktion des Friedhofverwalters aus. Im übrigen konstituiert sich die Friedhofkommission selbst. Die Mitglieder der Friedhofkommission werden für ihre Tätigkeit zu Lasten der Friedhof-Betriebsrechnung gemäss Personalreglement der Gemeinde Zurzach entschädigt.

#### Art. 5

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung**

---

Aufgaben der Friedhofskommission	Die wesentlichen Aufgaben der Friedhofskommission sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Die allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen</li><li>- Die Aufstellung des Belegungsplanes</li><li>- Die Beratung der Hinterbliebenen in Fragen des Grabschmuckes</li><li>- Die Prüfung und Bewilligung der Grabmalgesuche</li><li>- Die Überwachung der Dienstverrichtungen des Friedhof- und Bestattungspersonals</li><li>- Die Unterstützung der Gemeindebehörden und Pfarrämter in den Belangen des Friedhof- und Bestattungswesens</li></ul>
----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Art. 6

Pflichten des Friedhofverwalters	Zu den Pflichten des Friedhofverwalters gehören: <ul style="list-style-type: none"><li>- Treffen der erforderlichen Anordnungen im Zusammenhang mit einer Bestattung</li><li>- Die Führung des Bestattungs- und Gräberregisters</li><li>- Die Zuteilung der Familiengrabplätze und Abschluss der entsprechenden Verträge</li><li>- Erledigung administrativer Arbeiten</li></ul>
----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## **2. BESTATTUNGSORDNUNG**

### Art. 7

Anrecht auf Bestattung	Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbener, die in Zurzach, Rekingen oder Rietheim wohnhaft waren, sowie der Beisetzung anderswo wohnhaft gewesener Personen, die Anrecht auf Bestattung in einem Familiengrab haben (siehe Art. 25).
------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Art. 8

Bestattung Auswärtiger	Die Beisetzung Verstorbener, auf die Art. 7 nicht zutrifft, kann in besonderen Fällen vom Friedhofverwalter bewilligt werden unter Hinweis auf die Kostenfolge für die Gesuchsteller bzw. nach Abklärung der Kostenübernahme durch die in Frage kommende Gemeinde gemäss Gebührentarif (siehe Anhang 5.2).
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Bewilligung wird im allgemeinen erteilt, wenn eine nähere Beziehung zu einer der den Friedhof benützenden Gemeinden und ihrer Bewohner bestanden hat (z.B. lange hier wohnhaft gewesen, besondere Verdienste). Im übrigen ist die Bewilligungspraxis nur sehr zurückhaltend zu handhaben. Der Friedhofverwalter orientiert die Friedhofskommission über solche Gesuche und begründet seinen Entscheid.

### Art. 9

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung**

---

Verteilung der Aufgaben und Leistungen Die Aufgaben und Leistungen der Gemeinden und der Angehörigen im Zusammenhang mit einer Bestattung sind im Anhang unter 5.1 umschrieben.

Gebühren und Beiträge Die Grabplatzgebühren und Leistungen sind im Anhang unter 5.1 und 5.2 aufgeführt.

### Art. 10 (Auszug aus §§ 8 und 10 der kantonalen Verordnung)

Bestattungsarten In Frage kommen und zulässig sind:

- Erdbestattung: Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab
- Feuerbestattung: Einäscherung der eingesargten Leiche in einem Krematorium, Beisetzung der in der Urne verwahrten oder offenen Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist jedoch nicht zwingend.

### Art. 11

Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung Die Leichen werden in der Regel innert 24 Stunden seit dem Ableben abgeholt und in das Friedhofgebäude überführt. Dort können die Angehörigen ihre Verstorbenen bis vor der Beerdigung besuchen. Hiezu haben sie Anrecht auf einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.

Aufbewahrung von Urnen bis zur Bestattung Von den Angehörigen im Krematorium selbst abgeholte Urnen können entweder bis vor der Bestattung zu Hause behalten oder sofort dem Friedhofpersonal zur Aufbewahrung übergeben werden. Beim Transport der Urne durch ein Bestattungsinstitut oder durch Gemeindepersonal wird diese in der Regel ins Friedhofgebäude gebracht.

### Art. 12

Zeit der Bestattung Die Bestattungen finden normalerweise von Montag bis Freitag statt, in der Regel zu einer einheitlichen Tageszeit, die mit den Kirchenpflegern und Pfarrämtern vereinbart worden ist. Die genaue Zeit wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt bzw. Religionsvorsteher und soweit möglich unter Berücksichtigung von Wünschen der Angehörigen vom Friedhofverwalter festgesetzt. Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder unter ganz besonderen Umständen kann der Friedhofverwalter nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. Religionsvorsteher Ausnahmen anordnen.

## **3. DER FRIEDHOF**

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung**

---

### **3.1 Ordnungsvorschriften**

#### Art. 13

Öffnungs-  
zeiten

Die Friedhofkommission legt bei Bedarf Schliesszeiten der Friedhofareale fest, lässt sie an diesen anschlagen und macht sie öffentlich bekannt.

#### Art. 14

Allgemeines  
Verhalten

Die Besucher des Friedhofs sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Innerhalb des Friedhofs ist im besonderen untersagt:

- Das Lärmen und Spielen
- Das Mitführen von Fahrzeugen und Tieren
- Das unbefugte Betreten von fremden Grabstätten
- Das Abreissen bzw. Entfernen von Zweigen und Blumen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
- Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Der unbefugte Eintritt in das Gebäude und in den Diensthof
- Das Eindringen in das Areal bei geschlossenen Toren

Ordnungs-  
bussen

Den Anordnungen der Friedhofaufsicht ist Folge zu leisten. Übertretungen dieser Vorschriften können vom Gemeinderat Zurzach mit Busse belegt werden.

### **3.2. Grabstätten**

#### **3.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 15

Belegungs-  
plan

Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission aufgestellten Belegungsplan, für dessen Einhaltung Friedhofverwalter und Bestattungspersonal zu sorgen haben.

#### Art. 16

Grabkatego-  
rien

Die Grabstätten werden in 6 Kategorien eingeteilt:

- Reihengräber für Leichenbestattung von Erwachsenen und Kindern ab 7 Jahren
- Grabfeld für Kinder bis zu 7 Jahren (Särge oder Urnen)
- Urnen-Reihengräber
- Nischen in Urnen-Wand
- Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

---

- Familiengrabstätten (Privatgräber)

### Art. 17

Grabbelegung	Pro Grabplatz darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird oder wenn von derselben Familie gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum 4. Altersjahr beigesetzt werden (Familiengräber siehe Art. 28).
Zusätzliche Urnenbeisetzung	Auf Wunsch der Angehörigen können auf belegten Reihenurnengäbern und in Urnen-Nischen nachträglich Urnen beigesetzt werden: bei Reihengräbern für Erdbestattung bis zu zwei, bei Urnengräbern und in Urnen-Nischen je eine zusätzlich. In Erdgräbern kann auf Wunsch die Asche auch ohne Gefäss (Urne) beigesetzt werden.
Einfluss auf Ruhefrist	Durch die nachträgliche Urnen- bzw. Asche-Beisetzung erfährt die in Art. 19 erwähnte Ruhefrist keine Verlängerung. Nach Aufhebung der Gräber werden für solche Urnen keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt. Der Friedhofverwalter orientiert die Angehörigen jeweils diesbezüglich und lässt sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen.

### Art. 18

Grabbezeichnung	Jedes Grab erhält im Belegungsplan eine Ordnungsnummer, die auch in der Bestattungskontrolle eingetragen wird. Anlässlich der Bestattung erhält jedes Grab ein schlichtes Grabzeichen (in der Regel ein Holzkreuz) mit Angabe von Namen, Vornamen und Geburtsjahr der beigesetzten Person.
-----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Art. 19

Ruhefrist	Gemäss kantonaler Verordnung beträgt die Ruhefrist der Gräber mindestens 25 Jahre.
Exhumierung	Vorbehalten sind vom Bezirksamt bewilligte oder gerichtlich verfügte Exhumationen. Für eine nicht gerichtlich verfügte Exhumierung trägt der Gesuchsteller sämtliche Kosten.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen werden Urnen vor Ablauf dieser Frist vom Gemeinderat Zurzach zur Entnahme freigegeben, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Interessen entgegenstehen (Kant. Verordnung). Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Diese ha-

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

ben auch den Grabunterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe weiterhin angemessen sicherzustellen oder finanziell abzugelten (Kant. Verordnung).

### Art. 20

Aufhebung  
der Gräber

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit entscheidet der Gemeinderat Zurzach über die Räumung der Gräber. In der Regel werden bei Reihengräbern für Erdbestattung ein ganzes Feld und bei Urnengräbern eine oder mehrere Reihen gleichzeitig aufgehoben. Die Aufhebung wird öffentlich bekanntgegeben und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt mit der Einladung, innert der festgesetzten Frist (mind. 3 Monate) Grabmäler und Pflanzen zu entfernen, mit dem Hinweis, dass danach die Friedhofkommission über das zurückgelassene Material verfügt und kein Entschädigungsanspruch besteht. (Familiengräber siehe auch Art. 26)

Überreste

Die in den Gräbern bei der Aufhebung resp. Wiederbelegung aufgefundenen Gebeine und Urnen, resp. die Asche allein, werden an der Sohle der neuen Gräber oder in einem dazu bestimmten Sammelgrab beigesetzt. Für die Urnenasche kann die Friedhofkommission auch das Verstreuen auf einem geeigneten Platz vorsehen. Intakt geborgene Urnen werden auf Wunsch den Angehörigen übergeben; war deren Ruhefrist noch nicht erreicht, so können sie auf einem allfälligen Grab eines anderen Familienangehörigen nochmals beigesetzt werden. Der Bestattungsaufwand wird verrechnet.

### 3.2.2 Reihengräber

#### Art. 21

Grabmasse  
und Weg-  
breiten

<u>Kategorie</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Weg- breite</u>	
Erwachsene (Särge)	1) 180	1) 90	150-200 2)	60	cm
Kinder 3)	80	80	150 4)	60	cm
Urnengräber	120	80	80 4)	40/60 5)	cm

- 1) Es können sich kleinere Abweichungen von den Soll-Massen ergeben.
- 2) Bei Erstbelegung 200 cm. Für spätere Belegungen ist eine Mindesttiefe von 150 cm gemäss kant. Verordnung zu beachten.
- 3) Die Kindergräber sind von einem Kunststeinrahmen 80x80 cm eingefasst.
- 4) Mindesttiefe gemäss kant. Verordnung.
- 5) Bei neu angelegten Feldern sind Wegbreiten von 60 cm vor-

gesehen.

### **3.2.3 Urnenwand**

#### Art. 22

Urnenwand In den Nischen der Urnenwand können feste Tonurnen für die Dauer von 25 Jahren beigesetzt werden. Gegen Revers darf nachträglich eine weitere Urne beigesetzt werden. Die Ruhezeit der ersten Urne wird dadurch nicht verändert. In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit der ersten Urne soll in der Regel keine weitere Urne folgen. Nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit wird die Urnen-Nische aufgehoben und die sich darin befindenden Urnen – sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen möchten – sachgerecht entfernt. Urnen, bei welchen die ordentliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namensangabe beigesetzt werden. Die Kosten für die Bestattung und die Inschrift gehen zu Lasten der Angehörigen.

### **3.2.4 Gemeinschaftsgrabstätte (Urnen)**

#### Art. 23

Merkmale Jede Urne oder auf Wunsch die Asche allein, wird in einem kleinen Feld von 60x60 cm in der dazu bestimmten Grünfläche beigesetzt. Auf dem Belegungsplan wird festgehalten, wessen Asche an welcher Stelle beigesetzt wurde. Die Grabstellen selbst bleiben unbezeichnet und nicht sichtbar. Es gibt keine individuellen Grabmäler, persönlicher Pflanzenschmuck entfällt bzw. wird, wie eine Zeitlang auch das Holzkreuz, an den dafür vorgesehenen allgemeinen Platz gestellt. (Siehe auch Art. 39)

Gestaltung Als gemeinsamer Grabschmuck, zentral in die Grünfläche eingefügt, steht die bronzene Schäfergruppe.

Namensträger für die hier beigesetzten Verstorbenen sind:  
1) die Sandsteinplatten (welche die Schäfergruppe umgeben)  
2) die seitlich angebrachten Granitafeln

Die Nameninschrift ist jedoch nicht zwingend.

### **3.2.5 Familiengrabstätten**

#### Art. 24

Erwerb Im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Fläche werden an Interessenten Familiengrabplätze als Privatgräber vermietet. Die Platzwahl hat im Einvernehmen mit dem Friedhofverwalter zu

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

---

erfolgen. Eine Familiengrabstätte wird durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr erworben (siehe Anhang 5.2).

### Art. 25

Recht auf  
Miete

Für die Miete eines Familiengrabplatzes ist erforderlich, dass:

- Mindestens eine der zur Bestattung im Familiengrab in Frage kommenden Personen in einer der Vertragsgemeinden wohnhaft ist bzw. war, oder
- Mindestens eine Person enge Beziehungen zu einer der den Friedhof benützenden Gemeinden hat bzw. hatte (z.B. längere Zeit hier gelebt).

Anrecht auf  
Bestattung

In einem Familiengrab können bestattet werden:

- Die Ehegatten/Lebensgefährten
- Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten/Lebensgefährten
- Geschwister

Für die allfällige Beisetzung anderer Personen (im Rahmen von Art. 8) ist das schriftliche Einverständnis des Familiengrabinhabers oder dessen Rechtsnachfolger und die Genehmigung des Friedhofverwalters erforderlich, der seinen Entscheid der Friedhofkommission begründet.

### Art. 26

Übertrag-  
barkeit

Das Benützungsrecht wird in einer Urkunde festgelegt und durch Erbfolge übertragen. Abtretung oder Verkauf an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofkommission zulässig.

Vorzeitige  
Vertragsauf-  
lösung

Im Fall einer Nicht(mehr)benützung des Grabplatzes kann die Friedhofkommission ein begründetes Gesuch um vorzeitige Vertragsaufhebung bewilligen. Sie setzt die allfällige Rückerstattungssumme fest. Für die letzten 5 Jahre der Vertragsdauer wird keine Vergütung mehr ausgerichtet.

### Art. 27

Mietdauer

Die Mietdauer beträgt 50 Jahre, von der ersten Bestattung an gerechnet. Das Mietverhältnis muss mindestens 25 Jahre über das Datum der letzten Erdbestattung hinaus dauern, andernfalls ist es entsprechend zu verlängern. Verlängerungen auf Wunsch (nicht zwingende) bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofkommission. Eine Verlängerung ist nur um ganze Jahre möglich. Für die Verlängerung der Mietdauer wird eine Zusatzgebühr erhoben (siehe Anhang 5.2). Die Mieter bzw. ihre Rechtsnachfolger werden vom Friedhofverwalter nach Möglichkeit auf das baldige Ende des Mietverhältnisses aufmerksam gemacht.

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung**

---

**Räumung** Nach Ablauf der Mietdauer ist die Grabstätte innert 2 Monaten durch die Mieter bzw. deren Rechtsnachfolger abzuräumen. Wird diese Frist nicht genutzt, so veranlasst die Friedhofkommission die Räumung und entscheidet über das zurückgelassene Material. Die Räumungskosten können den Mietern bzw. deren Rechtsnachfolgern auferlegt werden. Ein Entschädigungsanspruch für das zurückgelassene Material kann nicht geltend gemacht werden. Abgeräumte, aber nicht sofort neu vermietete und wieder belegte Familiengrabplätze werden vom Friedhofgärtner begrünt und der Umgebung angepasst.

### Art. 28

**Grösse** Die Grabplätze weisen in der Regel eine Länge von ca. 3,0 m und eine Breite von 1,6 / 3,2 / 4,8 / 6,4 m auf. Breitere Plätze als 6,4 m können höchstens ausnahmsweise in begründeten Fällen bewilligt werden. Die Grabbreiten sollen nach der vorgesehenen Anzahl Erdbestattungen gewählt werden, bei einer ungeraden Anzahl die nächste Grösse.

**Belegung** Die maximal mögliche Anzahl Erdbestattungen richtet sich nach der Breite des Grabplatzes: auf je 0,8 m Breite kann ein Sarg beigesetzt werden. Nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Erdbestattung, ist an der gleichen Stelle eine weitere Erdbestattung möglich, vorausgesetzt, das Mietverhältnis dauert noch mindestens 25 Jahre bzw. wird entsprechend verlängert.

### Art. 29

**Grabzeichen Bepflanzung** Die Mieter von Familiengräbern und ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, ein Grabmal oder eine Schriftplatte erstellen zu lassen, sowie den Grabplatz angemessen zu bepflanzen und ordnungsgemäss zu unterhalten (hiefür massgebliche Vorschriften siehe Kapitel 3.2.6 und 3.2.7).

**Unterhalt, Sanktionen** Im Fall von mangelnder Grabpflege werden die Mieter bzw. deren Rechtsnachfolger von der Friedhofkommission auf das Versäumnis und dessen allfällige Folgen aufmerksam gemacht. Wurde die Grabstätte während 5 Jahren nicht mehr unterhalten, so erlischt das Mietverhältnis bei Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ohne Entschädigungsanspruch der Mieter.

### **3.2.6 Grabmäler**

#### Art. 30

**Allgemeine Grundsätze** Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den/die Verstorbene/n wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entspre-

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

---

chen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmnisch einfügen.

### Art. 31

Bewilligungspflicht

Für die Errichtung eines Grabmals ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Hierzu ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch in dreifacher Ausfertigung einzureichen, enthaltend vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10 mit allen notwendigen Angaben und Ansichten. Die Friedhofkommission behält sich vor, zusätzlich ein Modell des Grabmals sowie Material- und Bearbeitungsmuster zu verlangen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden. Grabzeichen, die der Bewilligung nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Einsprachen

Gegen ablehnende Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat Zurzach rekuriert werden. Dieser kann für seinen Entscheid ein Fachgutachten einholen (z.B. beim Schweiz. Bildhauer- und Steinmetzverband) und dessen Kosten ganz oder teilweise den Einsprechern auferlegen (siehe auch Art. 42).

### Art. 32

Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zu empfehlen: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine und verschiedene Kalksteine. Weisse und schwarze Steine sind unzulässig. Gesuchen für Steine mit starker Farbstruktur in geschliffenem Zustand ist zur Beurteilung der Zulassung ein Muster in der vorgesehenen Bearbeitung beizulegen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Blech, Gusseisen, Draht, Klinker, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

### Art. 33

Bearbeitung

Alle Sichtflächen eines steinernen Grabmals müssen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

gestattet. Mattglänzende Oberflächen sind zulässig für Reliefschriften und kleinflächige Ornamente sowie bei Urnenplatten.

Formen,  
Grösse

Art. 34

Allgemein

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch einwandfrei empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Reihengräber

Kategorie	zulässige Grundformen	Masse		
		Höhe max.	Breite max.	Dicke min.
Erdbestattung (Erwachsene)	stehende Elemente 1)	110	55	14 cm
	liegende Platten	80	50	10 cm
Kinder	liegende Platten 2) ca.	29	26	14 cm
Urnen	liegende/stehende Platten	60	45	10 cm

- 1) Eignet sich das Grabmal nicht zum Anbringen der Inschrift, so kann eine separate kleinformatige Schriftplatte platziert werden.
- 2) Liegeplatten einheitlicher Art und Beschriftung, die von der Friedhofkommission vermittelt, den Angehörigen zum Selbstkostenpreis verrechnet und vom Friedhofpersonal versetzt werden. Vor Ausführung erhalten die Angehörigen eine entsprechende Mitteilung.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine dagegen breit gehalten werden. Die vorgeschriebenen Höhenmasse des Grabmals dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Säulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite des Grabmals überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein (siehe Anhang 5.3).

Liegeplatten dürfen am Kopfende (Oberkant gemessen) den Erdboden um höchstens 15 cm und bei Urnengräbern die Weghöhe um max. 20 cm überragen. Sie sollen mit leichter Neigung, ca. 3-5 cm/60 cm bzw. 5-8% verlegt werden. Wo bei liegenden freien Formen diese Bestimmungen nicht anwendbar sind, ist jedenfalls

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

auf deren richtige Höhenlage zur Umgebung zu achten (Erdreich, Plattenwege, benachbarte Grabplatten).

Familiengräber

Auf Familiengrabplätzen sind zugelassen:

- Aufrechte Elemente als Freiplastiken, Maximalmasse in Höhe und Breite 180/90 cm oder 100/130 cm
- Liegende Schriftplatten für sich allein oder falls erforderlich zusätzlich (kleinformatig) zu einem aufrechten Element in künstlerischer Form
- Blockformen, Mindestdicke 20 cm, für zu folgenden Maximalmassen:  
Gräber von 1,6 m Höhe/Breite 130/100 cm oder 110/130 cm  
Breite: cm  
Breitere Gräber: Höhe/Breite 150/110 cm oder 120/160 cm

### Art. 35

Bildhauerische Gestaltung

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme der Schmiedeeisen- und Bronzeschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Zutaten

Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefäße sowie Zutaten jeder Art sind nicht gestattet.

Ersteller

Der Ersteller kann auf dem Grabmal seitlich oder hinten, bis max. 15 cm ab Sockel, seinen Namen oder sein Signet unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namen- oder Firmenplaketten ist nicht gestattet.

### Art. 36

Ausnahmebestimmungen

Die Friedhofskommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 32 bis 35 bewilligen, sofern besondere, vor allem künstlerische, ästhetische oder religiös-ethische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

### Art. 37

Setzen der Grabmäler

Wo ein durchgehendes Betonbankett vorhanden ist (wie bei Reihengräbern für Erdbestattung) sind die Grabmäler auf dieses zu stellen. Ohne Bankett sind sie (ausser Liegeplatten) auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste massive Unterlagsplatte zu stellen, Dicke mind. 6 cm, vorne und hinten mind. 5 cm vorspringend. Die Grabmäler müssen mit dem Bankett resp. der Unterlagsplatte fachgerecht verbunden werden. Ohne Bankett darf ein aufrechtes Grabmal frühestens nach 9 Monaten gesetzt werden.

Das Setzen eines Grabzeichens ist in Anwesenheit eines Angestellten des Friedhofpersonals vorzunehmen und der Zeitpunkt deshalb vorgängig mit der Friedhofverwaltung zu vereinbaren. Der Beauftragte prüft die Übereinstimmung des Grabmals mit dem bewilligten Gesuch und einem anfällig eingereichten Muster. Ebenso überwacht er das korrekte Setzen des Grabmals. Bei Reihengräbern ist besonders auf gleiche Achsabstände zu achten (evtl. Markierungen vorhanden).

Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, stark schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufrichten bzw. neu setzen zu lassen. Notfalls sorgt das Friedhofpersonal für Abhilfe, wobei der Aufwand verrechnet werden kann.

### **3.2.7 Gestaltung der Grabfläche, Pflanzenschmuck**

#### Art. 38

Allgemeine Grundsätze

Die gärtnerische Ausgestaltung des Friedhofs sowie der Grabfelder und einzelnen Grabstätten soll der Ruhe und Würde des Ortes entsprechen und einen ruhigen und geordneten Eindruck erwecken. Das Friedhofpersonal sorgt für den ordentlichen Zustand der Gesamtanlage.

Nach der Bestattung

Nach der Beisetzung werden die vorhandenen Kränze und anderen Blumengaben vom beauftragten Personal arrangiert. Die Kränze werden dann später auf Anweisung der Angehörigen oder wenn nötig nach Ermessen des Friedhofpersonals von diesem entfernt.

Unterhalt, Grabpflege

Bepflanzung und Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen, soweit im Art. 39 nichts anderes bestimmt ist. Die Gräber sollen bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss gepflegt werden.

Im Interesse des Gesamtbildes werden vernachlässigte Gräber vom Friedhofgärtner auf einfache Weise bepflanzt und gepflegt. Sind noch Angehörige da, so kann diesen hiefür Rechnung gestellt werden.

### Art. 39

#### Bepflanzung

Die Bepflanzung des Grabes hat sich dem Friedhofcharakter sowie der Grabart anzupassen. Rasch bzw. hoch wachsende Pflanzen (Bäumchen, Sträucher etc.) eignen sich nicht und dürfen deshalb, vor allem auf Reihengräbern, nicht bepflanzt werden. Durch ihre Grösse oder Zustand besonders auffallende, die Gesamtharmonie oder die Nachbargräber störende Pflanzen werden (bei Versäumnis seitens der Angehörigen) durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten resp. entfernt, wobei der Aufwand verrechnet werden kann.

Als maximale Pflanzenhöhe gilt 1 Meter.

Vor der Belegung sind die Familiengrabplätze von den Mietern nicht zu bepflanzen.

Die Gemeinschaftsgrabstätte bedarf keines individuellen Pflanzenschmuckes. Holzkreuz, Kränze und andere Blumengaben dürfen nur an der hierfür vorgesehenen Stelle platziert werden. Dasselbst können auch später Blumengaben hingbracht werden. Unstatthaft platzierte und verwelkte Pflanzen werden vom Friedhofgärtner versetzt bzw. entfernt. Die Grabplatten dürfen nicht belegt werden.

Bei der Urnen-Nischenwand wird von der Friedhofverwaltung eine Einheitsbepflanzung angelegt und unterhalten. Zur freien Bepflanzung durch die Angehörigen steht kein Platz zur Verfügung. Im Zeitpunkt der Abdankungsfeier können Kränze, Schalen etc. kurzfristig hingestellt werden.

An und auf der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Dekorationen angebracht werden.

### Art. 40

#### Pflanzfläche

Bei Reihengräbern für Erdbestattung Erwachsener ist am Kopfe eine Zone von 30 cm Breite bzw. der Streifen hinter dem Grabmal und auf beiden Seiten ein solcher von 15 cm Breite freizulassen. Zwischen die Gräber werden vom Friedhofpersonal Trittplatten gelegt. Bei der Bepflanzung von Familiengräbern ist ein allseitiger Grenzabstand von mindestens 20 cm einzuhalten.

### Art. 41

#### Verschiedenes

Private Einfassungen und Abschränkungen (wie Holz, Plastik etc.) der Grabplätze sowie Veränderungen des Terrains, wie Aufschichten oder Abtragen von Erde, sind unzulässig.

Für Schnittblumen sind Einsteckvasen zu verwenden.

Überflüssige und zerbrochene Gefässe sowie verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Abfälle sind in die speziellen Behälter zu werfen. Die Grabplätze sollen dem Umfeld angepasst gestaltet werden.

### **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art. 42

Beschwer-  
den

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Zurzach Beschwerde eingelegt werden. Innert der gleichen Frist können die Entscheide des Gemeinderates beim Departement des Innern angefochten werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Art. 43

Bisherige  
Bestim-  
mungen,  
Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die bisherige samt Anhang vom 22. November 2002. Sie bedarf, nach erfolgter Konsultation der Gemeindebehörden von Rekingen und Rietheim, der Annahme durch die Gemeindeversammlung Zurzach und tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Änderungen: Da gemäss kant. Verordnung vom 22. Januar 1990 die Gemeindeversammlung Zurzach für den Erlass des Friedhofreglementes zuständig ist, müssen auch spätere Änderungen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. In gewissen Fällen können jedoch Änderungen der Leistungen und Gebühren vom Gemeinderat Zurzach beschlossen werden (siehe Anhang 5.4).

Von der Gemeindeversammlung Zurzach am 09. Juni 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber

sig. René Huber

### **5. ANHANG: LEISTUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

#### **5.1 Aufgaben und Leistungen der Gemeinden und der Angehörigen bei einer Bestattung**

##### 5.1.1 Aufgaben und Anordnungen des Friedhofverwalters bei Bestattungen auf dem Regionalfriedhof Zurzach

- Abklärung der gewünschten Bestattungsart und Grabkategorie
- Festsetzung der Bestattungszeit, allenfalls Abklärung des Kremationstermins
- Erteilung der nötigen Aufträge (an Bestattungsinstitut, Beauftragte für Grabaushub, Bestattungspersonal, Carunternehmung, Lieferant Grabkreuz, etc.)
- Beratung der Angehörigen

##### 5.1.2 Leistungen der Gemeinden bei Bestattung eines Einwohners (zu Lasten der Friedhof-Betriebsrechnung)

#### **a) Die hierfür aufgeführten, anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Friedhof-Betriebsrechnung:**

- Grabplatz für ein Reihengrab, ein Urnengrab, eine Nische in der Urnenwand oder ein Platz in der Gemeinschaftsgrabstätte
- Einsatz des Bestattungspersonals während der Bestattung
- Öffnen und zudecken des Grabes und arrangieren der Kränze und Blumen
- Holzkreuz

#### **b) Die hierfür aufgeführten, anfallenden Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Vertragsgemeinde:**

- Carfahrt(en) Wohngemeinde-Kirche-Friedhof und zurück

#### **c) Die hierfür aufgeführten, anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen**

- Leistungen des Bestattungsinstitutes
- Kosten der Kremation inkl. Urne
- Grabmal bzw. Inschrift auf der Gemeinschaftsgrabstätte und Urnenwand
- Bei Kindergräbern die Namenplatte und die Inschrift
- Bei Reihengräbern mit Betonbankett fällt für den Grabmal-Lieferanten die sonst bei aufrechten Grabmälern erforderliche Unterlagsplatte weg. Dafür verlangt die Gemeinde von ihm einen Beitrag von Fr. 100.-- an die Fundament-Erstellungskosten.

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung**

---

### **5.1.3 Leistungen des Bestattungsinstitutes**

**Für die hierfür aufgeführten, anfallenden Kosten haben die Hinterbliebenen aufzukommen:**

- Liefern eines einfachen Sarges, von Leichenhemd und Sargkissen. Innenausstattung des Sarges.
- Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche
- Transport des Sarges ins Friedhofgebäude bzw. ins Krematorium
- Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof, sofern dies nicht durch die Angehörigen erfolgt

Auf besonderen Auftrag der Angehörigen:

- Spezielle Sargausführung sowie die Sargdekoration (Blumen)

### **5.1.4 Auswärts wohnhaft gewesene Personen**

- Die unter 5.1.2 a) und b) erwähnten beanspruchten Leistungen gehen ganz zu Lasten der Gesuchsteller.
- Es wird eine Grabplatzgebühr erhoben gemäss Gebührentarif (Anhang 5.2)
- Bei Vorliegen besonderer Umstände können diese Kosten und Gebühren teilweise oder ganz von der zuständigen Gemeinde übernommen werden.
- Die Aufwendungen für die Organisation der Bestattungen werden weiterverrechnet.

### **5.1.5 Aufgaben der Angehörigen bzw. deren Vertretung**

Es sind dies insbesondere:

- Todesmeldung an einen Arzt, zur Leichenschau und Ausstellung einer ärztlichen Todesbescheinigung
- Abgabe der ärztlichen Todesbescheinigung an das zuständige Regionale Zivilstandsamt
- Angabe der gewünschten Bestattungsart und Grabkategorie
- Todesanzeige, Bekanntmachung der Bestattung
- Kultushandlungen, Glockengeläute, ev. musikalische Begleitung der kirchlichen Abdankungsfeier (Absprache mit Pfarramt)
- Überführung von Kränzen und Blumen auf den Friedhof
- Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof
- Auftrag an das Bestattungsinstitut bei allfälligen Sonderwünschen
- Grabbepflanzung und -pflege, evtl. Auftrag für ein Grabmal

## **5.2 Grabplatzgebühren**

### **5.2.1 Reihengräber**

Für auswärts wohnhaft gewesene, im Regionalfriedhof zu bestattende Verstorbene wird eine Grabplatzgebühr erhoben und zwar:

- auf dem Grabfeld für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren) Fr. 1500.-- pro Grabplatz

## Bestattungs- und Friedhofverordnung

- auf dem Kinder- oder Urnengrabfeld pro Grabplatz, sowie in der Urnenwand pro Nische und im Gemeinschaftsgrab Fr. 1'000.-- pro Grabplatz

Für die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber wird keine Grabplatzgebühr mehr erhoben, sondern lediglich der Bestattungsaufwand verrechnet.

### 5.2.2 Familiengräber

Die Gebühr für die Überlassung eines Familiengrabplatzes richtet sich nach dessen Grösse. Die Länge der Grabplätze beträgt einheitlich 3,0 m.

Die Miete für 50 Jahre beträgt für Breite	1,6 m	3,2 m	4,8 m	6,4 m
Pro Familiengrab	Fr. 2400.--	Fr. 4800.--	Fr. 7200.--	Fr. 9600.--

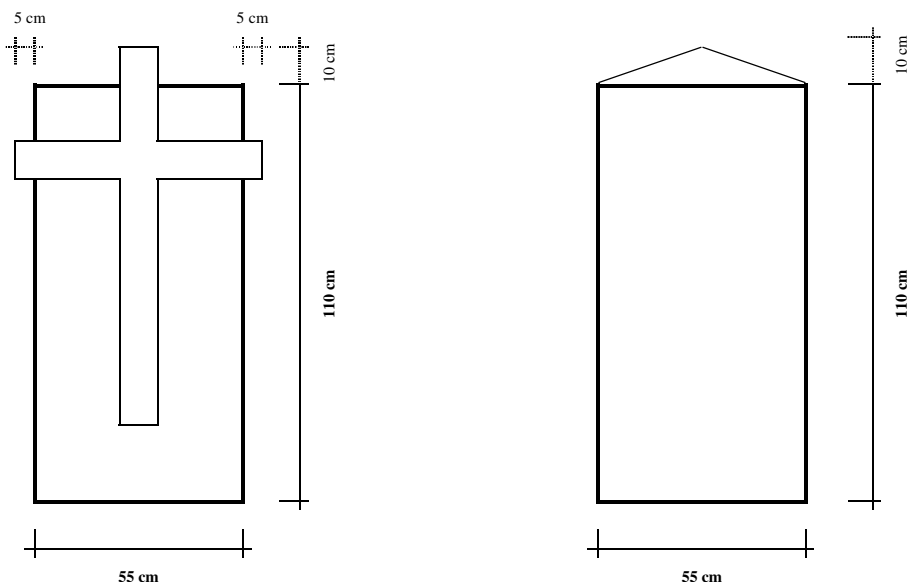
Die Zusatzgebühr für eine Vertragsverlängerung wird zur Zeit fälliger Verlängerungen anteilmässig verrechnet.

Wenn weder der Mieter noch mindestens ein Angehöriger mit Bestattungsrecht gemäss Art. 25 Einwohner einer Vertragsgemeinde ist bzw. beim Todesfall war, erhöht sich die Einmietung um 50%. Falls besondere Umstände vorliegen, kann die Erhöhung reduziert oder erlassen werden, wobei die betreffende Vertragsgemeinde die Differenz trägt (Gemeinderatsbeschluss).

Die Mietgebühren werden in einen Fonds gelegt, welcher für besondere Aufgaben des Friedhofs zu verwenden ist. Diesem Fonds können auch Mittel aus anderen Quellen zugeführt werden. Zahlungen aus dem Fonds erfolgen nach Rücksprache mit der Friedhofkommission.

### 5.3 Überschreitung der vorgeschriebenen Grabmalmasse

Im Art. 34 wird festgehalten, wann eine Überschreitung der vorgeschriebenen Höhen- und Breitenmasse gestattet ist. Zur Verdeutlichung ein paar Beispiele:



### **5.4 Änderung der Leistungs- und Gebührenordnung**

Aufgrund veränderter Grundlagen (Teuerung, externe Dienstleistungen) kann der Gemeinderat Zurzach, nach Anhörung der Friedhofkommission, die Leistungen der Gemeinden (Anhang 5.1.2) und die Gebühren (Anhang 5.2) an die neue Situation anpassen. Die Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Änderungen des Leistungsumfangs zugunsten oder zulasten der Friedhof-Betriebsrechnung aus anderen Gründen bedürfen dagegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Zurzach.

In jedem Fall ist den Gemeindebehörden von Rekingen und Riethem vorgängig das konsultative Mitspracherecht zu gewähren.

Von der Gemeindeversammlung Zurzach am 09. Juni 2006 genehmigt.  
Inkrafttretung am 01. August 2006.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber

sig. René Huber

## Merkblatt zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung Bad Zurzach

An der Friedhofscommissionssitzung vom 23. April 2009 wurde der Art. 41 über private Einfassungen und Abschränkungen der Bestattungs- und Friedhofsverordnung wie folgt gelockert:

### 1. Richtlinien der Grabeinfassungen für:

#### 1.1 Erdbestattungsgräber:

**Materialien:**

- Naturstein
- Farbe dem Grabstein angepasst
- Wenn kein Grabstein besteht, den Einfassungen resp. den Grabsteinen der Nachbargräber angepasst
- Materialstärke: ca. 30 bis 35 mm

**Höhe der Einfassung:**

max. 10 cm über das angrenzende Terrain

**Äussere Breite der Einfassung:**

60 cm (ab Achse Grabsteinmitte je 30 cm)

**Vordere Begrenzung der Einfassung:**

in Linie mit den Nachbargräbern

**Seitliche Einfassungen:**

bis zum Fundamentriegel des Grabsteins geführt

#### 1.2 Familiengräber:

**Materialien:**

- Naturstein
- Farbe dem Grabstein angepasst
- Wenn kein Grabstein besteht, den Einfassungen resp. den Grabsteinen der Nachbargräber angepasst
- Materialstärke: max. 50 mm

**Höhe der Einfassung:**

max. 10 cm über das angrenzende Terrain

**Äussere Breite der Einfassung:**

Grabesbreite gemäss Vertrag minus 20 cm  
(*Beispiel: 160 cm – 20 cm = 140 cm,  
ab Achse Grabsteinmitte je 70 cm*)

**Vordere Begrenzung der Einfassung:**

2,5 Meter ab Grabstein

**Seitliche Einfassungen:**

bis zum Fundamentriegel des Grabsteins geführt

### **1.3 Urnengräber:**

<b>Höhe der Einfassung:</b>	Allseits max. 10 cm über dem vorderen Gehweg
<b>Äussere Breite der Einfassung:</b>	max. 70 cm, im Grabplatz eingemittelt
<b>Äussere Länge der Einfassung:</b>	max. 110 cm, ab vorderem Gehwegrand
<b>Vordere Begrenzung der Einfassung:</b>	Gehwegrand oder max. 10 cm nach innen versetzt

Die Einfassungen müssen standfest, neigungs- und kippsicher sein.

Die **folgenden Materialien** sind **nicht zulässig**:

- Kunststoffe, nicht transparent und transparent
- Glas
- Rostendes Metall
- Holzbretter
- Beton-Pflaster- oder Beton-Verbundsteine, breiter oder länger als 15 cm
- Backsteine oder Kalksandsteine
- Natursteine mit maximalen Abmessungen grösser als 15 cm

Defekte Teile von verrottbaren Einfassungen müssen umgehend ersetzt werden.

### **2. Beleuchtungen:**

Elektrische Beleuchtungen (inkl. Solarleuchten) sind auf dem Friedhof Beckenmoos **nicht** zulässig.

Dieses Merkblatt hat Gültigkeit ab 01. Mai 2009.

IM AUFTRAG DER  
FRIEDHOFSKOMMISSION  
Die Friedhofverwalterin:

Marion Stettler Meier